

STANDORTBESTIMMUNG

Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz

Die Herleitung der vorliegenden Beziehungen zwischen Liechtenstein und Schweiz ist der Zollvertrag von 1823, dessen Abschluss von liechtensteinischen Verbindungen im Landesinneren begleitet war. Nach Art. 1 des Zollvertrages wird das Fürstentum Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen und bildet einen Bestandteil dieses Gebietes. Art. 4 des Zollvertrages verpflichtet Liechtenstein zur Übernahme der schweizerischen Zollgesetzgebung und der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollvertrag ihre Anwendung voraussetzt. Gemäss Art. 11 des Zollvertrages wird der Zolltarif an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze von der Schweiz gestellt. Das Fürstentum Liechtenstein hat seitdem keine eigene Zollverwaltung. Der Zolltarif ist in einer Zolltarifliste festzulegen, in welcher die Abtar- und Warenaufgaben im Rahmen der Zolltarifliste stehen. Entsprechend wurden der Warenverkehr und seine zugehörige Materie geregelt. Andere Bereiche, wie insbesondere der Gesundheitsverkehr, sind nicht erfasst. Das ist einerseits Öffentlichkeit vor allem in Zusammenhang mit der Diskussion um die Abhebung der Warenaufgaben durch die Mehrzahl der Kantone geworden. Seit 1824 ist der Schweizer Franken die gesetzliche Währung Liechtensteins, ohne dass die Währungsunion durch Vertrag geregelt worden wäre. Erst am 18. Juni 1980 schlossen die Schweiz und Liechtenstein das heute gültige Währungsvertrag. Gestützt darauf sind die schweizerischen Vorschriften über Geld-, Kredit- und Währungspolitik und über den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten im Fürstentum anwendbar.

Die Partnerschaft mit der Schweiz hat die politische und wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins in den vergangenen Jahren stark vorangetrieben. Das hat zurückerwartet auch für die Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften. Die

1. Vgl. zum Zollvertrag Paper 8 S. Markus Bülchli, 1973 II, Gemäss, 41 ff.; Bülchli des Bundesrates zur Anpassung des Zollvertrages, 1982 I.